

RS UVS Kärnten 2001/07/24 KUVS- 955-958/6/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2001

Rechtssatz

Eine besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern liegt vor, wenn etwa bei einer Fahrgeschwindigkeit von 121 km/h beim Hintereinanderfahren der Abstand zum Vorderfahrzeug nur ca. 5 m beträgt, sodass eine potenzielle Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Auch die Abgabe optischer Warnzeichen, ohne dass dies die Verkehrssicherheit erfordert, gegenüber einem voranfahrenden PKW-Lenker, welcher dadurch geblendet und genötigt wird, den zweiten Fahrstreifen zu verlassen und auf den ersten Fahrstreifen zurückzukehren, stellt eine solche besondere Rücksichtslosigkeit dar.

Schlagworte

Rücksichtslosigkeit, besondere Rücksichtslosigkeit, Fahrabstand, Warnzeichen, Abgabe optischer Warnzeichen, Blendung, Verkehrssicherheit, Fahrstreifenwechsel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at